Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 3 (1762)

Heft: 1

Artikel: Privilegium zum druk und verkauf dieser Sammlungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-386548

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Privilegium
zum
druk und verkauf dieser Sammlungen / von Unsern G. G. Herren und Obern der Rep. Bern.

WIR Schultheiß und Rath der Stadt und Republik BERN thun kund hiemit; alsdenn die tit. allhiesige ökonomische Gesellschaft Uns ehrerbietig vorstellen lassen, daß Wir den druk ihrer ökonomischen schriften, unter dem titul in deutscher sprach: Abhandlungen und Beobachtungen, gesammelt durch die ökonomische Gesellschaft in Bern, und in französischer sprach: Mémoires & Observations, recueillies par la Société Oeconomique de Berne, zu verhütung des nachdrukens, in sämtlichen hiesigen landen, mit einem Privilegio exclusivo begünstigen wolten; Daß Wir darüber in betrachtung der billigkeit dieses begehrens, und des von diesem zum druk zu beförderenden werks verhoffenden allgemeinen nuzens und vortheils, in gewährung der vor Uns gelangter bitte, erst-benannter ökonomischen Gesellschaft das verlangte Privilegium exclusivum dahin hiemit ertheilt, daß aller nachdruk obbedeuter von ihr ausgehender Schriften, es sey in deutscher- oder französischer sprache, in gesammt Unseren deutsch- und welschen landen, Hoch-Oberkeitlich und bey einer allenfalls aufzulegenden strafe, iedermänniglich solle verbotten und untersagt seyn. Dessen zu urkund haben Wir gegenwärtiges mit Unser Stadt-Secret-Insiegel verwahren lassen. Geben den 21. Decemb. 1761.

(L.S.)

Unsre Gnädigste Herren geruhten durch ein cirkularschreiben, unterm 21. Christmonat 1761. an die Hohen Regierungen der Eidgenoßschaft unser ehrerbietiges ansuchen vor Hoch-Dieselben gelangen zu lassen.

Nachfolgende dieser Hohen Bundsverwandten haben dem fürworte U. U. G. G. Herren, theils durch ausdrükliche Privilegien, theils durch günstige antworten, entsprochen.

Stand Zürich, durch ein Privilegium vom 28. Christm. 1761.
—— Uri, durch ein antwortschreiben vom 28. Jen. 1762.
—— Unterwalden ob dem Wald, durch ein gleiches vom 2. Jenner 1762.
—— ——— ——— nid' dem Wald, durch ein gleiches vom 4. Jenner 1762.
—— Zug, durch ein gleiches vom 9. Jenner 1762.
—— Glarus, durch ein gleiches vom 29. Christm. 1761.
—— Basel, durch ein Privilegium vom 30. Christm. 1761.
—— Fryburg, durch ein schreiben vom 30. Christm. 1761.
—— Solothurn, durch ein gleiches vom 28. Christm. 1761.
—— Schafhausen, durch ein Privilegium vom 6. Jenner 1761.
—— Appenzell ausser Roden, durch ein schreiben vom 9. Jenner 1762.
—— ——— inner Roden, vom 21. Jenner 1762.
Bischof Basel, durch ein schreiben vom 4. Jenner 1762.
Abt St. Gallen, durch ein schreiben vom 30. Christ. 1761.
Stadt St. Gallen, durch ein Privilegium vom 4. Jenner 1762.
Die drey Bünde, durch ein schreiben vom 31. Christm. 1761.
Stadt Chur, durch ein gleiches vom 29. Christm. 1761.
Mühlhausen, durch ein gleiches vom 31. Christm. 1761.
Biel, durch ein gleiches vom 30. Christm. 1761.
Neuenstadt, durch ein gleiches vom 31. Christm. 1761.
Genf, durch ein gleiches vom 29. Christmonat 1761.
Neuenburg, Staatsrath, durch ein gleiches vom 29. Christmonat 1761.
——— Stadt, vom 7. Jenner 1762.

Ankündung eines neuen Preises.

Da man eben im begriffe war dieses erste Stük zusamen zu legen und der lezte bogen die presse verlassen sollte, ist Uns und dem Publiko, durch die recht edle freygebigkeit des **Herrn Baronen Josephs von Beroldingen, Domherren an der Hohen Stift Speyer**, den wir unter unsre mitglieder zu zählen die ehre haben, ein geschenke zugefallen, das wir mit der grösten freude anzukünden eilen. Dieser patriotisch-gesinnte Edelmann sezet einen **Preis von fünfzig Reichsgülden**, oder hundert fünf und zwanzig französischen Livres, auf die beste beantwortung einer frage, die er der Gesellschaft auszuwählen überläßt. Seine uneigenüzigkeit geht so weit, daß er auch auf die ehre, die anwendung seiner gabe selbst zu bestimmen, nicht geizig ist. Wir können indessen seinem bescheidenen verlangen nur zum theil genügen leisten; denn wir müssen es öffentlich gestehn, daß nicht bloß der begrif allein, sondern fast der wörtliche ausdruk der hier nachstehenden aufgabe, aus einem briefe des Freyherren von Beroldingen an unsre Gesellschaft entlehnt ist.

Es wird also diesen preis von fünfzig Reichsgülden oder hundert fünf und zwanzig französischen Livres derjenige erhalten, der **die besten und geschwindesten mittel angeben wird, die neuen und nüzlichen entdekungen zu verbesserung des Landbaues dem landvolke bekannt, beliebt und dienlich zu machen.**

Die dahin zwekenden abhandlungen müssen vor dem beschlusse des 1763ten jahres, an die Hrn. Sekretärs der Gesellschaft eingeschikt, und der ausspruch, wie bey andern von uns ausgeschriebenen preisen, erwartet werden.